

21. Abfallüberwachungssystem ASYS/GADSYS

Zur Einführung und Anwendung einheitlicher Programmsysteme zur Überwachung der Sonderabfallströme errichteten die Länder eine gemeinsame rechtlich unselbstständige Geschäftsstelle unter der Bezeichnung „InformationsKoordinierende Stelle Abfall DV-Systeme - IKA -“. Mit der Abwicklung der Aufgaben der IKA wurde als Geschäftsbesorger die GOES beauftragt.

Die Verwaltung des Vermögens der Länderarbeitsgemeinschaft und die Abrechnung der der Geschäftsstelle IKA zur Verfügung gestellten Mittel durch die GOES erfordern eine gesonderte Buchführung. Das Vermögen der Länder ist als solches erkennbar getrennt vom Vermögen des Geschäftsbesorgers auszuweisen.

21.1 Rahmenbedingungen

Im Jahr 1997 haben sich zunächst 14 Bundesländer (Baden-Württemberg und Bayern kamen später dazu) darauf geeinigt, zur Überwachung der Sonderabfallströme das bereits bestehende Abfallüberwachungssystem fortzuschreiben. Sie vereinbarten, bei dem Aufbau und der Nutzung einer gemeinsamen Programmbasis für ein **Abfallüberwachungssystem** mit dem Projektnamen ASYS zusammenzuarbeiten, welches auf Arbeitsteilung und gegenseitigem Datenaustausch basiert. Mit dem Programm werden unter Berücksichtigung bestimmter Verfahrensregeln die für den Bereich (Sonder-)Abfall wichtigen Inhalte des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes¹ und der übrigen relevanten Regelungen abgebildet. Hierzu gehören u. a. Entsorgungsnachweise, Begleitscheine, Abfallbilanzen und -wirtschaftskonzepte.

Einzelheiten der Übereinkunft und die organisatorische Ausgestaltung der Abwicklung werden in einer Verwaltungsvereinbarung der Länder und in einer Geschäftsordnung näher beschrieben. Handelndes Gremium der Länder ist eine Länderarbeitsgruppe. Zur Abwicklung der anfallenden Aufgaben wurde die InformationsKoordinierende Stelle Abfall DV-Systeme - IKA - als Geschäftsstelle der Länderarbeitsgruppe eingerichtet. Da die IKA weder über eigenes Personal noch über eigene Geschäftsräume verfügt, hat die Länderarbeitsgruppe im Jahr 1998 die GOES Gesellschaft zur Organisation der Entsorgung von Sonderabfällen mbH (GOES) in Neu-

¹ Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27.09.1994, BGBl. I S. 2705, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.09.2005, BGBl. I S. 2618.

münster mit der Einrichtung der IKA und Durchführung der Aufgaben beauftragt.

Die Rechnungshöfe der Länder haben eine Prüfungsvereinbarung geschlossen. Danach prüft der Rechnungshof des Sitzlandes die Tätigkeiten der IKA und unterrichtet die anderen Rechnungshöfe darüber. Die Prüfungsrechte der anderen Rechnungshöfe bleiben davon unberührt.

Der LRH hat gem. § 2 LRH-G¹, §§ 88 ff. LHO und § 16 der Verwaltungsvereinbarung sowie § 11 des Vertrags zur Einrichtung der IKA (IKA-Vertrag) die Abwicklung des Vertrags durch die GOES geprüft. Die Länder und deren Rechnungshöfe wurden über das Ergebnis der Prüfung unterrichtet.

Für die Länderarbeitsgruppe hat sich das Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen (Landesumweltamt NW) mit Schreiben vom 13.10.2005 zu den Prüfungsfeststellungen geäußert. Die GOES hat am 11.10.2005 Stellung genommen.

21.2 Vertragliche Grundlagen

Die Leistungsbeziehungen zwischen der GOES und der Länderarbeitsgruppe wurden bzw. werden maßgeblich durch folgende Verträge und Vereinbarungen bestimmt:

- Verwaltungsvereinbarung für das DV-Verfahren zur Abfallüberwachung ASYS (Verwaltungsvereinbarung) vom 28.01.1998, in Kraft getreten am 25.03.1998, ersetzt mit Wirkung vom 01.08.2004 durch die Verwaltungsvereinbarung für die **Gemeinsamen Abfall-DV-Systeme** GADSYS (Verwaltungsvereinbarung GADSYS).
- Geschäftsordnung zur Verwaltungsvereinbarung ASYS (Geschäftsordnung) vom 17.07.1998, ersetzt mit Wirkung vom 01.08.2004 durch die Geschäftsordnung zur Verwaltungsvereinbarung GADSYS (Geschäftsordnung GADSYS).
- Vertrag zur Einrichtung einer IKA vom 01.01.1998, ersetzt mit Wirkung vom 01.08.2004 durch den Vertrag zur Einrichtung einer Informations-Koordinierenden Stelle Abfall DV-Systeme - IKA - (jeweils IKA-Vertrag).

21.3 Aufgaben und Finanzierung

Der IKA-Geschäftsstelle obliegt die geschäftsführende Vertretung der Länder. Dazu gehören die Erstellung, der Betrieb, die Pflege und die Weiterentwicklung von Abfall DV-Verfahren, die Koordination, die Erfassung

¹ Gesetz über den Landesrechnungshof Schleswig-Holstein (LRH-G) vom 02.01.1991, GVOBl. Schl.-H. S. 3, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004, GVOBl. Schl.-H. S. 128.

und die Pflege von Daten sowie die Gewährleistung des elektronischen Datenaustausches zwischen den Ländern. Die Dienstleistungen der IKA werden von der GOES im Namen und für Rechnung der Länder erbracht.

Die Finanzierung der Aufgaben erfolgt durch die Länder anteilig auf der Grundlage des Königsteiner Schlüssels. Zur Abwicklung der Aufgaben erhält die GOES insbesondere ein Eigenbudget, das sowohl zur Abdeckung des eigenen Aufwands dient als auch Leistungen an Dritte z. B. für die Softwarepflege umfasst. Für die Mittelverwaltung, die Abrechnung und deren Prüfung hat die GOES Vorgaben der Länder zu beachten.

21.4 **Prüfungsfeststellungen**

21.4.1 **Buchführung**

Eine gesonderte Buchführung der IKA bestand nicht. Die Einnahmen und Ausgaben sowie das Vermögen der IKA ergaben sich aus dem Rechnungswesen der GOES. Die Herleitung der Einnahmen und Ausgaben der IKA erforderte jedoch Zwischenschritte, die einem modernen Rechnungswesen nicht vollständig gerecht werden und ausreichende Transparenz vermissen ließen. Der LRH hat aber keine fehlerhaften Daten festgestellt.

Die seit Jahren identisch aufgebauten und durch Wirtschaftsprüfer testierten Berichte über die Prüfung der Leistungen und Zahlungen sowie des Nachweises der ordnungsgemäßen Mittelverwendung der IKA (IKA-Berichte) sind z. T. nicht in sich schlüssig und sollten angepasst werden.

Da die GOES die Geschäfte der Länderarbeitsgruppe besorgt und eine Trennung der Vermögen gewollt ist, hält der LRH eine gesonderte Buchführung für die IKA-Tätigkeit für erforderlich.

Die Geschäftsordnung und deren Anlagen sowie der IKA-Vertrag sind im Hinblick auf Änderungen in der Finanzierung und Abrechnung nicht ausreichend transparent. Der LRH empfiehlt klarstellende Anpassungen.

Das **Landesumweltamt NW** teilte mit, dass die gesonderte Buchführung unverzüglich, beginnend mit dem Jahr 2005, einzuführen sei. Weitere Feststellungen des LRH sollten damit für die Zukunft bereinigt werden. Die **GOES** erläuterte, sie führe seit dem 01.01.2005 die IKA in einem gesonderten Buchungskreis in Form einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung mit separatem Abschluss.

21.4.2 **Mittelanforderungen**

Die Mittelanforderungen der IKA gingen in den vergangenen Jahren deutlich über den Bedarf für die zeitnahe Begleichung der Leistungen hinaus. Die vorzeitigen Mittelanforderungen sind unwirtschaftlich.

Die **GOES** wendete ein, sie habe nur Mittel abgerufen, die durch die Länderarbeitsgruppe zugewiesen worden seien. Die Rückzahlung nicht verbrauchter Mittel wäre nur nach einem entsprechenden Beschluss der Länderarbeitsgruppe möglich gewesen.

Das **Landesumweltamt NW** äußerte die Auffassung, dass die Eigenmittelbestände zum Jahresende kein nachvollziehbarer Beleg für eine über den Bedarf hinausgehende Mittelanforderung seien. Zeitweise seien die Mittelanforderungen für die Finanzierung der Software-Entwicklung höher gewesen. Aufgrund von Vertragsstrafen gegen Software-Hersteller und durch das Aushandeln guter Konditionen sowie den nachträglichen Beitritt Bayerns seien Mittel in den Übertrag für das folgende Jahr geflossen. Künftig werde es keine nennenswerte Mittelübertragung in das Folgejahr geben.

21.4.3 **Vermögensnachweise**

Guthaben der IKA wurden als Bankguthaben der GOES, mit der Unterbezeichnung IKA, verzinslich angelegt. Es handelt sich jedoch um Mittel der Länder, die kein Vermögen der GOES darstellen und entsprechend auszuweisen sind.

Eigentümer der Nutzungsrechte an der erstellten Software sind die Länder, vertreten durch die Länderarbeitsgruppe. Auf Kosten der Länder beschaffte Geräte und Gegenstände verbleiben im Eigentum der Länder und werden der GOES zur Nutzung für die Aufgaben der IKA überlassen. Entsprechende Vermögensnachweise sind künftig zu führen.

Das **Landesumweltamt NW** hat angekündigt, den Anregungen des LRH zu folgen, indem der Geschäftsbesorgungsvertrag so gestaltet wird, dass künftig für die Länderarbeitsgruppe ein Konto der IKA eingerichtet wird, auf das der Geschäftsbesorger bevollmächtigt zugreifen kann. Die **GOES** teilte mit, die Konten seien nunmehr entsprechend umgestellt. Vermögen der Länder werde künftig als solches erkennbar ausgewiesen.

21.4.4 **Vergabeverfahren**

Das Vergabeverfahren für die Entwicklung der Software gab keinen Anlass zu Beanstandungen, jedoch wurden Aufträge zur Weiterentwicklung bzw.

Ergänzung des Programms sowie zur Beschaffung von Hardware stets freihändig vergeben.

Das **Landesumweltamt NW** teilte mit, den geltenden Vergabebestimmungen sei uneingeschränkt nachzukommen. Der sich aus den Prüfungsmitteilungen des LRH ergebende Handlungsbedarf werde aufgegriffen. Die **GOES** erklärte, Vergabeentscheidungen würden künftig ausführlicher in Vergabevermerken dokumentiert.